



## „Kurzfristig Beschäftigte arbeiten zeitlich begrenzt und sozialversicherungsfrei.“

Robert Berger, SBK-Kundenberater

Wir sind auf deiner Seite.



# Die kurzfristige Beschäftigung

Ein Überblick von Robert Berger, SBK-Kundenberater.

Die kurzfristige Beschäftigung gehört zu den Minijobs und ist die Alternative zum 450-Euro-Job. Das Arbeitsverhältnis ist optimal geeignet, um als Student, Schüler, Auszubildender oder als Arbeitnehmer neben einem Vollzeit- bzw. Teilzeitjob etwas hinzuzuverdienen. Ein Vorteil dieser Variante des Minijobs liegt darin, dass für den Arbeitnehmer keine Sozialabgaben anfallen. **Voraussetzung:** Die Beschäftigung muss vertraglich befristet sein (saisonale Arbeit) und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Wann gilt eine Beschäftigung als kurzfristig?

Eine Beschäftigung gilt als kurzfristig, wenn sie aufgrund ihrer Art (z. B. saisonale Arbeit) oder vertraglich innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Die Monatsfrist gilt, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen wöchentlich ist der Zeitraum von 70 Arbeitstagen anzusetzen.

Wann gilt eine Beschäftigung als berufsmäßig?

Berufsmäßigkeit – und damit keine kurzfristige Beschäftigung – liegt vor, wenn die Beschäftigung für den Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und das Arbeitsentgelt 450€ im Monat übersteigt.

Als berufsmäßig gilt eine kurzfristige Beschäftigung:

- von Arbeitslosengeld-Empfängern oder ALGII-Beziehern
- neben der Elternzeit
- neben unbezahltem Urlaub
- zwischen Schule und Ausbildung
- zwischen Ausbildung und Studium
- zwischen Studium und Arbeit

Steuer und Sozialversicherung

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung fallen grundsätzlich keine Sozialabgaben an. Der Arbeitgeber hat die Umlagen U1, U2 sowie die Insolvenzgeldumlage zu tragen. Das Arbeitsentgelt ist nach den individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder pauschal zu versteuern. Bei der Beurteilung, ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, werden alle kurzfristigen Beschäftigungen eines Kalenderjahres addiert. Wird eine der o. a. Zeitgrenzen entgegen der ursprünglichen Erwartung überschritten, liegt eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung vor. Ab Kenntnisnahme der Überschreitung tritt die Sozialversicherungspflicht ein.

## Gut zu wissen

- Kurzfristige Beschäftigungen werden nicht mit geringfügig entlohten Beschäftigungen zusammengerechnet.
- Bei der kurzfristigen Beschäftigung gibt es im Gegensatz zu geringfügig entlohten Beschäftigungen keine Einkommensgrenze.
- Ein kurzfristig Beschäftigter darf mehr als 450 € im Monat verdienen, solange die 3-Monate- oder 70-Tage-Regelung nicht überschritten wird.

## Ein Beispiel

Eine Arbeitnehmerin übt eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung bei dem Arbeitgeber A aus und erhält ein monatliches Arbeitsentgelt von 2.500€. Daneben ist sie vom 01.06.2021 bis 31.07.2021 bei Arbeitgeber B beschäftigt. Die Beschäftigung ist im Voraus auf 2 Monate befristet. Das Arbeitsentgelt beträgt monatlich 1.500€.

### Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung:

Die Arbeitnehmerin ist in ihrer Hauptbeschäftigung beim Arbeitgeber A versicherungspflichtig in allen vier Zweigen der Sozialversicherung. Die Beschäftigung bei Arbeitgeber B ist als kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber B hat lediglich Umlagebeiträge an die Minijob-Zentrale abzuführen.

Meldungen		
Arbeitgeber	A	B
Personengruppenschlüssel	101	110
Beitragsgruppenschlüssel	1111	0000

## Sind noch Fragen offen?

**Weitere Informationen zur kurzfristigen Beschäftigung erhalten Sie unter [sbk.org/arbeitgeberservice](https://www.sbk.org/arbeitgeberservice).** Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Oder nutzen Sie unser SBK-Arbeitgebertelefon **0800 072 572 599 99** (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).